

Nachtrag GAV INFRI-VOPSI Januar 2023

Liste der Änderungen:

• Art. 5.6	Festsetzung des Funktionsgehalts	S.1
• Art. 20.2	Bezahlter Kurzurlaub	S.1
• Art. 22.4-5-6	Mutterschaftsurlaub	S.1-2
• Art. 22.12	Adoption	S.2
• Anhang 5	Entschädigungen	S.3
• Anhang 6, Art. 6.3	Aufschub der Ferien für das Lehrpersonal bei Krankheit oder Unfall	S.3
• Anhang 11	Entlohnung Praktika	S.3
• Anhang 7 (NEW)	Sonderbestimmungen betreffend die Entlohnung von Lehrpersonal gemäss LPR	S.4-5
• Anhang 2 bis 2e	Einreihungen der Funktionen	S.6-12

Texte vom GAV (Änderungen in Rot):

5.6 Festsetzung des Funktionsgehalts

Die Direktion setzt das Funktionsgehalt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fest auf der Grundlage

- a) des Beschlusses vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen beim Staatspersonal
- b) und der ergänzenden Bestimmungen, die von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) respektive von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) erlassen werden für die spezifischen Funktionen in den INFRI-Mitgliederinstitutionen. **Die besonderen Bestimmungen für die Entlohnung von Lehrpersonal nach dem LPR sind in Anhang 7 (neu) enthalten.**

20.2 Bezahlter Kurzurlaub

a) Bezahlter Kurzurlaub wird für folgende Ereignisse gewährt:

- 1) Heirat **oder Eintragung der Partnerschaft** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters
3 Tage
- 2) Heirat **oder Eintragung der Partnerschaft** eines Kindes, des Bruders, der Schwester, des Vaters oder der Mutter der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters
1 Tag

...

- b) Ausser im Falle der Heirat **oder der Eintragung der Partnerschaft** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Urlaub nur im Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses und an den darauffolgenden Tagen bezogen werden.
Diese Bestimmung ist für das Lehrpersonal nicht anwendbar.

22.4 Mutterschaftsurlaub

a) Bei Mutterschaft hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Urlaub.

b) Artikel gelöscht

~~Liegt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs unter derjenigen der Mutterschaftsentschädigung (Mutterschaftsurlaub von 12, 8 oder 4 Wochen), zahlt die Ausgleichskasse der Institution die Mutterschaftsentschädigung für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zurück und zahlt die Mutterschaftsentschädigung für die bis zu 14 Wochen verbleibende Dauer direkt an die Mutter aus, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz bei Mutterschaft (EOG).~~

e) Artikel gelöscht

~~Für eine Mitarbeiterin im ersten Dienstjahr, die am Ende ihres Mutterschaftsurlaubs ihre Arbeitstätigkeit nicht wiederaufnimmt, beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub jedoch 12 Wochen (unter Vorbehalt von Art. 22.4 lit. b).~~

22.5 Mutterschaftsurlaub für Personal mit unbefristeter Anstellung

d) Artikel gelöscht

~~An der Kürzung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs wird im ersten Dienstjahr festgehalten, wenn die Mitarbeiterin am Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von 12 Wochen unbezahlten Urlaub von mehr als 6 Monaten bezieht (unter Vorbehalt von Art. 22.4 lit. b).~~

22.6 Personal mit befristeter Anstellung

b) Artikel gelöscht

~~Bei einer Anstellungsdauer von weniger als einem Jahr hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 8 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. War die Mitarbeiterin jedoch zum Zeitpunkt der Anstellung bereits schwanger, so beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub 4 Wochen. Lit. a) und Art. 22.4 lit. b) sind vorbehalten.~~

22.12 Adoption

a) Bei einer Adoption einer oder eines Minderjährigen hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf zwölf Wochen bezahlten Urlaub.

Im Falle einer Adoption eines jünger als 6-jährigen, in der Familie lebenden Kindes, hat die Adoptivmutter Anrecht auf 12 Wochen bezahlten Urlaub.

b) Arbeiten beide Adoptivelternteile beim Staat oder in einer Mitglieder-Institution der INFRI, so hat der Partner oder die Partnerin der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters Anspruch auf fünfzehn Arbeitstage bezahlten Urlaub.

Der Adoptivvater hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von bis zu vier Wochen, wenn es die zur Aufnahme des Kindes nötigen Schritte erfordern.

c) Der Adoptionsurlaub gilt nur für die Adoption eines minderjährigen Kindes, das nicht ein Kind des Ehepartners oder der Ehepartnerin im Sinne von Artikel 264c ZGB ist.

ANHANG 5 ENTSCHÄDIGUNGEN

Umzugsentschädigung (Art. GAV 23.1/ StPR118)

- Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für diejenigen, die den Haushalt mit einer oder mehreren Personen teilen, für deren Unterhalt sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht aufkommen CHF 1'350.--
- Für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter CHF 338 .--

ANHANG 6 ARBEITSDAUER - RUHETAGE - FERIEN

6.3 Aufschiebung Keine Kürzung der Ferien für das Lehrpersonal bei Krankheit oder Unfall

Die Ferien der Lehrperson werden infolge Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall nicht gekürzt.

- a) ~~Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien werden diese, ausser in schweren Fällen, nicht aufgeschoben.~~
- b) ~~Als schwere Fälle gelten insbesondere Krankheiten und Unfälle, die zu einem Spitalaufenthalt von mindestens drei Wochen führen.~~
- c) ~~In solchen Fällen wird der Ferienanspruch der im Verhältnis zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch um vier Wochen verschoben.~~
- d) ~~Die Direktion bestimmt nach den Bedürfnissen des Unterrichts und nach den Wünschen der Lehrperson, wann die verschobenen Ferien zu beziehen sind.~~

ANHANG 11 PRAKTIKA

...

Vergütungsskala:

- Praktikum vor der Universität (Heil- und Sonderpädagogik) oder an der HETS:
CHF 1'300.- (x12)
- Erstes Praktikum während der Ausbildung an der HETS:
CHF 1'500.- (x12)
- 2. Praktikum oder letztes Praktikum während der Ausbildung an der HETS oder letztes Praktikum an der Universität:
CHF 1'600.- (x12)

...

ANHANG 7 (NEU)
SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND
DIE ENTLOHNUNG VON LEHPERSONAL GEMÄSS LPR

Die folgenden Bestimmungen wurden aus dem LPR übernommen und gelten für das Lehrpersonal, die in sonderpädagogischen Institutionen angestellt sind.

Anerkennung einer früheren Tätigkeit bei der Besoldungseinstufung
(LPR Art. 48-49)

1. Anerkennung einer früheren Lehrtätigkeit im Kanton

- a) Die Jahre, in denen eine Lehrperson an einer öffentlichen Schule – oder einer Sonderpädagogischen Institution - des Kantons unterrichtet hat, bevor sie die Lehrtätigkeit niederlegte, zählen unabhängig vom Beschäftigungsgrad bei der Festlegung des Gehalts pro Unterrichtsjahr je eine Gehaltsstufe. Diese wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die betroffene Person über das entsprechende Diplom der Zielstufe verfügte. Fehlt das erforderliche Diplom, so wird eine Gehaltsstufe pro zwei Unterrichtsjahre gewährt
- b) In diesem Fall darf das Gehalt nicht höher sein als der bereits im Staatsdienst - oder in einer Sonderpädagogischen Institution - stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleicher beruflicher Erfahrung.
- c) Nach Erwerb eines Diploms einer nachfolgenden Unterrichtsstufe wird das neue Gehalt der Personen, welche die Unterrichtsstufe wechseln, in der der Funktion entsprechenden Gehaltsklasse eingereiht, wobei die bisherige Gehaltsstufe beibehalten wird.

Entschädigung von Stellvertretungen
(LPR Art. 53-54)

2. Einreihung der Gehälter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für eine Dauer von drei oder mehr Monaten

Die Gehälter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden wie folgt eingereiht:

- a) Lehrpersonen, die bereits unter Vertrag stehen, bleiben in derselben Lohnklasse wie bisher eingereiht;
- b) für Lehrpersonen, die nicht unter Vertrag stehen, gelten die Artikel 48, 49 und 50. Die Regeln des obigen Artikels 1.a) gelten.

3. Stellvertretungen für eine Dauer von unter drei Monaten

Für Stellvertretungen von unter drei Monaten gelten folgende Einreihungsregeln:

- a) Lehrpersonen, die bereits unter Vertrag stehen, bleiben in derselben Lohnklasse wie bisher eingereiht;
- b) Lehrpersonen, die in den Beruf einsteigen oder weniger als drei Jahre Unterrichtserfahrung haben, erhalten die der Funktion zugeordnete Lohnklasse Stufe 0;
- c) Lehrpersonen mit drei Jahren und mehr, aber weniger als sechs Jahren Unterrichtserfahrung erhalten die der Funktion zugeordnete Lohnklasse Stufe 4;
- d) Lehrpersonen mit mehr als sechs Jahren Unterrichtserfahrung erhalten die der Funktion zugeordnete Lohnklasse Stufe 7.

Stellvertretungen werden pro erteilte Unterrichtslektion bezahlt.

Anstellungsbedingungen von Personen ohne entsprechendes Diplom (LPR Art. 55-56)

4. Personen in pädagogischer Ausbildung

- a) Die Direktion der sonderpädagogischen Institution kann Personen in pädagogischer Ausbildung für ein Teilpensum beschäftigen.
- b) Die Person muss an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sein, und das Unterrichtspensum darf höchstens 50 % betragen.
- c) Der Vertrag wird für ein Jahr ausgestellt, mit der Möglichkeit einer höchstens dreimaligen Verlängerung um ein Jahr. In diesem Fall wird keine Gehaltsstufenerhöhung gewährt.
- d) Die Einstufung erfolgt sechs Lohnklassen unter der der Funktion zugeordneten Lohnklasse. Hat die Person jedoch die gesamte erforderliche wissenschaftliche Ausbildung für die zu unterrichtende Schulstufe abgeschlossen, so wird das Gehalt drei Lohnklassen unter der Lohnklasse der entsprechenden Funktion festgesetzt.

5. Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für eine andere Unterrichtsstufe

- a) Die Direktion der sonderpädagogischen Institution kann Lehrpersonen mit einem für eine andere Schulstufe gültigen Lehrdiplom anstellen.
- b) Unterrichtet eine Lehrperson auf einer ihrem Diplom nachfolgenden Unterrichtsstufe, so wird das Gehalt in derselben Lohnklasse und Gehaltsstufe festgelegt wie auf der Unterrichtsstufe, für die sie das Diplom besitzt.
- c) Unterrichtet eine Lehrperson mit einem höheren Unterrichtsdiplom in einer tieferen Schulstufe, so entspricht ihr Gehalt bei gleicher Gehaltsstufe der Funktionsklasse der neuen Unterrichtsstufe.
- d) Nach einer von der Direktion der sonderpädagogischen Institution verlangten Zusatzausbildung kann die Lehrperson eine Unterrichtsbewilligung erhalten. Diese Bewilligung kann der Person denselben Gehaltsanspruch geben wie dem diplomierten Lehrpersonal.

Besoldungskürzung bei unbezahlttem Urlaub (LPR art. 41)

6. Besoldungskürzung bei unbezahlttem Urlaub

Bezieht eine Lehrperson einen unbezahlten Urlaub, so wird die Kürzung der Besoldung wie folgt berechnet:

- a) Urlaub von 1 bis zu 20 Tagen: die Unterrichtseinheiten für den nicht erteilten Unterricht werden nach folgender Formel abgezogen. Das Grundgehalt, wird um den Anteil des 13. Monatsgehalts, den Ferienanteil und den Feiertageanteil erhöht. Die Vergütung wird wie folgt berechnet: $(\text{Jährliche Grundbesoldung für ein Vollpensum der Lehrperson}) / (\text{Anzahl wöchentlicher Unterrichtseinheiten des Vollzeitunterrichts} \times 52 \text{ Wochen})$.
- b) Urlaub von 21 bis zu 364 Tagen: die Gehaltszahlung wird für eine Zeit unterbrochen, die der Anzahl nicht erteilter Unterrichtstage entspricht, zuzüglich einer Anzahl Tage, die dem Anspruch auf Ferien, Feiertage und unterrichtsfreie Zeiten entspricht; die Anzahl der Tage, während der die Gehaltszahlung unterbrochen wird, wird wie folgt berechnet: $(\text{Anzahl nicht erteilter Unterrichtstage} \times 7 \times 52) / (\text{Anzahl Schultage des laufenden Schuljahres})$;
- c) Urlaub von einem Jahr und mehr: die Gehaltszahlung wird während der ganzen Urlaubsdauer unterbrochen.

ANHANG 2

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Um einen Monatslohn in einen Stundenlohn umzurechnen sind folgenden Formeln anwendbar:

1. durchschnittliche monatliche
Arbeitsstunden:
$$\frac{\text{wöchentliche Arbeitsstunden} \times 52}{12 \text{ Monate}}$$
2. Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn}}{\text{durchschnittliche monatliche Arbeitsstunden}}$$

Beispiel 1: 42 wöchentliche Arbeitsstunden: Monatslohn

ANWENDUNG DER FUNKTIONSEINREIHUNG DES STAATS FREIBURG

Für alle Einreihungen, die es beim Staat Freiburg gibt, gilt die "Funktionseinreihung nach Tätigkeitsbereich" des Staates Freiburg als Referenz, ebenso wie die dazugehörigen Funktionsbeschreibungen.

Diese Elemente werden in den folgenden Anhängen nicht erneut aufgeführt.

ANHANG 2a
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
ABTEILUNGEN DER ALLGEMEINEN- UND VERWALTUNGSDIENSTE

Stufen laut Funktionsbeschreibung	I	II	III
<u>FUNKTION</u>	<u>EINREIHUNG</u>		
1. ABTEILUNG ALLGEMEINE DIENSTE			
Hausbeamt·in	19	17	
Technische·r Sachbearbeiter·in	14	12	
Chefhauswart·in	13	12	
Hauswart·in mit EFZ	11		
Hauswart·in ohne EFZ	8	5	
Hilfshauswart·in	6	4	
Küchenschef·in	16	14	
Koch/Köchin sous-chef	13		
Koch/Köchin mit EFZ	12	10	8
Küchenhilfe / Cafeteriaangestellte·r	6	4	
Textilpfleger·in mit EFZ	10	9	
Lingerieangestellte·r ohne EFZ	6	4	
Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft mit EFZ	8		
Hausangestellte·r	6	4	
Reinigungspersonal	5	3	
2. ABTEILUNG VERWALTUNG			
« Verwaltungsleiter·in »/Chefbuchhalter·in	22	20	18
Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen	18	16	
Sachbearbeiter·in Buchhaltung	14	12	
Buchhaltungsangestellte·r	10	8	
Verwaltungsadjunkt·in	22	20	18
Direktionssekretär·in	16	14	12
Verwaltungssachbearbeiter·in	14	12	
Sekretär·in, Verwaltungsangestellte·r mit EFZ	10	8	
Büroangestellte·r / Mitarbeiter·in Empfang	8	6	
<u>GELÖSCHTE FUNKTIONEN:</u>			
Hausverwalter·in / Gouvernante	8	12	
Bürohilfe	3	5	
Buchhalter·in	13	16	

ANHANG 2b
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
ABTEILUNG ERZIEHUNG (SOZIALPÄDAGOGIK)

Stufen laut Funktionsbeschreibung

I II III

FUNKTION

EINREIHUNG

<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge als Verantwortliche/r einer Erziehungsgruppe (Anforderungen: Sozialpädagogin/Sozialpädagoge aus den drei unten aufgeführten Kategorien, oder in besonderen Fällen andere Profile mit den nötigen Fähigkeiten und Erfahrungen)</p>	19
<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit höherer Berufsbildung in Sozialarbeit FH* (oder offiziell als FH äquivalent eingestuftem Diplom); oder Master in Sonderpädagogik (oder als gleichwertig eingestuftes Diplom); oder Bachelor in Sonderpädagogik</p>	18
<p>Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge mit höherer Berufsbildung in Sozialpädagogik (HF)** und Status als ausgewiesene Praxislehrkraft</p>	18
<p>Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge mit Diplom in Sozialpädagogik (HF) oder einem offiziell als gleichwertig eingestuftem Diplom</p>	17
<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit EFZ und einer Berufsbildung in Sozialpädagogik (nicht HF)</p>	16
<p>Erzieher/in mit einem offiziellen Lehrerdiplom oder einer höheren Berufsbildung in einem anderen Bereich als der Erziehung.</p>	15
<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in berufsbegleitender Ausbildung ab dem 1. Januar des letzten Jahres der FH-Ausbildung. HPI-Studierende im Praxisjahr, das auf die theoretische Ausbildung folgt</p>	14
<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in berufsbegleitender Ausbildung ab dem 1. Januar des letzten Jahres der HF-Ausbildung</p>	13
<p>Fachfrau/Fachmann Betreuung mit EFZ (FaBe)</p>	10
<p>Erzieher·in mit EFZ, einer Matura oder einem Diplom einer Fachmittelschule</p>	9
<p>Erzieher·in, der/die keine der oben genannten Anforderungen erfüllt (je nach Erfahrung und Ausbildung)</p>	8 6

ANHANG 2c
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
ABTEILUNG FÜR SONDERSCHULUNTERRICHT

Stufen laut Funktionsbeschreibung I II III

<u>FUNKTION</u>	<u>EINREIHUNG</u>		
Pädagogischer Leiter/Pädagogische Leiterin in einer Sonderschule	24	23	
Master in Sonderpädagogik: Schulische Heilpädagogik (Master SH), oder Heilpädagogische Früherziehung (Master HFE), Sonderschullehrer·innendiplom	22		
Lehrer·in für besondere Fächer OS	22	21	18
Bachelor in Sonderpädagogik: klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik (Bachelor SP) <i>(blockierte Stufe gemäss Anhang 7 Pt 4)</i>	19		
Diplom Primarlehrer·innen (PH)	18		
Diplom Lehrperson des Kindergarten	18		
Eidgenössische Matura + 2 Jahre HPI (ohne Diplom)	13		
Lehrpersonal ohne anerkannte Ausbildung, gegenwärtig in diesem Berufsgebiet tätig, der Ausbildung und Erfahrung entsprechend	5	10	
Lehrer·in für technisches Gestalten (Textil und Handarbeit)	16		
Lehrer·in ohne Ausbildung	12		
<u>Sportlehrer·in:</u>			
- Diplom Turn- und Sportlehrer/in DAES 1 oder eidgenössisches Diplom I / II	21		
- Diplom Turn- und Sportlehrer/in FH (Macolin), oder Primarlehrer/innen (PH)	18		
- Sportlehrer·in ohne Abschluss, aber begonnene Ausbildung	15		
- Sportlehrer·in ohne Ausbildung	12		

Bemerkungen:

Die Arbeitsstellen werden vorzugsweise Lehrer·innen zugeteilt, welche die den zu besetzenden Stellen entsprechende Ausbildung und Qualifikationen aufweisen. Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) entscheidet über die Gleichwertigkeit der Diplome **und die geltenden Regeln für Lehrpersonen, die noch nicht über das erforderliche Diplom verfügen.**

ANHANG 2d
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
FACHPERSON IM WERKSTATTBEREICH

Stufen laut Funktionsbeschreibung

I II III

FUNKTION

EINREIHUNG

<p>Verantwortliche Sozialpädagogin/Verantwortlicher Sozialpädagoge im Werkstattbereich einer Produktions- oder Beschäftigungsstätte (Anforderungen: Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Werkstattbereich in B, C, D, oder in besonderen Fällen andere Profile mit den nötigen Fähigkeiten und Erfahrungen)</p>	<p>19</p>	
<p>Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Werkstattbereich mit EFZ und Diplom in Sozialarbeit FH* oder offiziell als FH-äquivalent eingestuftem Diplom</p>	<p>18</p>	
<p>Arbeitsagogin/Arbeitsagoge im Werkstattbereich mit EFZ und einer höheren Berufsbildung in Sozialpädagogik (HF)** und eidgenössischem Fachausweis/Diplom oder Status als ausgewiesene Praxislehrkraft</p>	<p>18</p>	
<p>Arbeitsagogin/Arbeitsagoge im Werkstattbereich mit EFZ und einer höheren Berufsbildung in Sozialpädagogik (HF)** oder einem offiziell als HF-äquivalent eingestuftem Diplom oder einer Höhere Fachprüfung (HFP***)</p>	<p>17</p>	
<p>Arbeitsagogin/Arbeitsagoge im Werkstattbereich mit EFZ und Branchenzertifikat (nicht HF)</p>	<p>16</p>	
<p>Fachperson im Werkstattbereich mit EFZ und eidgenössischem Fachausweis oder eidgenössischem Diplom</p>	<p>16</p>	<p>14</p>
<p>Fachperson im Werkstattbereich mit EFZ und Matura</p>	<p>12</p>	
<p>Fachperson im Werkstattbereich mit EFZ</p>	<p>11</p>	
<p>Fachperson im Werkstattbereich, der/die keine der oben genannten Anforderungen erfüllt</p>	<p>8</p>	<p>6</p>

- * FH = Fachhochschule
- ** HF = Höhere Fachschule
- *** HFP = Höhere Fachprüfung

ANHANG 2e
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
MEDIZINISCHE ABTEILUNG
PSYCHO-PÄDAGOGISCHE ABTEILUNG

Stufen laut Funktionsbeschreibung

I II III

FUNKTION

EINREIHUNG

1. MEDIZINISCHE ABTEILUNG

Physio- und Ergotherapeut·in	17	
Pflegefachfrau·mann mit Fachausbildung FH	18	
Pflegefachfrau/mann (Diplom II oder FH)	17	
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)	12	11
Krankenpfleger·in FA/SRK	11	
Assistent·in Gesundheit und Soziales (AGS)	7	
Pflegeassistent/in SRK	7	
Pflegehelfer·in SRK	6	
Pflegehelfer·in ohne Grundkurs SRK	5	

2. PSYCHO-PÄDAGOGISCHE ABTEILUNG

Psychologe·in	22	21
Fach-Psychologe·in	25	24
Psychomotoriktherapeut·in	20	
Logopäde·in C mit einem Master-Abschluss (Uni) in Logopädie oder Logopäde·in B mit 2 Jahren Berufserfahrung und den für die Stelle notwendigen Qualifikationen	21	
Logopäde·in B mit einem Bachelor-Abschluss in Logopädie (FH oder Uni) und einem PH Diplom oder Logopäde·in A mit 2 Jahren Berufserfahrung und den für die Stelle notwendigen Qualifikationen	20	
Logopäde·in A mit einem Bachelor-Abschluss in Logopädie (FH oder Uni)	18	

ANHANG 2f
EINREIHUNG DER FUNKTIONEN
ABTEILUNG SOZIALARBEIT

Stufen laut Funktionsbeschreibung

I II III

FUNKTION

EINREIHUNG

A. Gruppenchef·in oder dipl. Sozialarbeiter·in mit Master in Sozialarbeit	20	18
B. Dipl. Sozialarbeiter·in mit Bachelor in Sozialarbeit	18	16
C. Sozialarbeiter·in	13	